

Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 31.05.2022 (2. ROGÄndG)

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO) begrüßt das mit dem vorliegenden Referentenentwurf verfolgte Ziel der Beschleunigung und Flexibilisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, die weitere Digitalisierung sowie die bessere Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren. Allerdings wirken sich einige Regelungen des ROG sowie einige Änderungsvorschläge des Referentenentwurfs zum Nachteil der Steine-Erden-Industrie und damit zum Nachteil der Versorgungssicherheit auswirken.

Daher bitten wir aus Sicht des MIRO um Beachtung der Änderungs- und Ergänzungsvorschläge unter **I.** und **II.** zu beachten:

I. Zu Art. 1 des Referentenentwurfs (ROG):

1. Einführung eines neuen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG

Es wird vorgeschlagen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 wie folgt neu einzufügen:

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 (neu)

„Die Rohstoffsicherung und -gewinnung stehen im öffentlichen Interesse und dient der Versorgungssicherheit.“

Begründung

Der Koalitionsvertrag sichert auf Seite 27 zu, dass die Wirtschaft bei der Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung unterstützt und der Rohstoffabbau erleichtert werden soll. Dies ist im Sinne der zukünftigen Generationen und dient der langfristigen Sicherung einer bedarfsgerechten und möglichst verbrauchernahen Gewinnung und geordneten Aufsuchung von standortgebundenen Rohstoffen. Anknüpfungspunkte hierfür sind vor allem die Planungs- und Genehmigungsverfahren. Der vorgeschlagene Satz 5 soll dies auf Planungsebene verwirklichen. Die mit dem neuen Satz 5 erreichte Hervorhebung kann in konkreten Planungsverfahren dazu dienen, entgegenstehende Belange im Rahmen der Abwägung zu überwinden und so Versorgungslücken nachhaltig zu vermeiden.

2. Änderung Art. 1 Nr. 2 § 3 Abs. 1 a) ROG-Referentenentwurf

Wir begrüßen die Einfügung von § 3 Abs. 1 Nr. 2a durch den ROG-Referentenentwurf und schlagen gleichzeitig die Streichung von „inhaltlich eindeutig konkretisiert“ durch ***„zeichnerisch dargestellt oder textlich festgelegt“***.

Die Änderung sieht dann wie folgt aus:

„2a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung, die im Planentwurf inhaltlich eindeutig konkretisiert **zeichnerisch dargestellt oder textlich festgelegt** sind und die zuständige Stelle nach § 9 Absatz 2 Satz 2 im Internet veröffentlicht hat,“

Begründung

Bei „inhaltlich eindeutig konkretisiert“ handelt es sich um unbestimmte und damit auslegungsbedürftige Begriffe, denen es an Klarheit mangelt.

3. Einführung eines neuen § 7 Abs. 2 ROG

Nach § 7 Abs. 1 ist folgender neuer Absatz einzufügen:

„Die Mehrfachnutzung von Gebieten ist in Raumordnungsplänen positiv zu berücksichtigen.“

Begründung

Flächen sind ein wertvolles und knappes Gut und können über die „eindimensionale Nutzung“ hinaus nach der Rohstoffgewinnung und vor der Rekultivierung in mehreren Dimensionen genutzt werden. Um den bestehenden Nutzungsdruck zu minimieren, bedarf es multifunktionaler Nutzungsansätze. Sehr häufig können Flächennutzung im Raum mit Mehrfachnutzungen belegt werden. Teilweise werden diese in verschiedenen Bundesländern schon praktiziert (vgl. statt vieler Entwurf LEP Bayern). Leider wird von dieser Möglichkeit bisher zu wenig Gebrauch gemacht. Als Vertreter der Rohstoffindustrie sehen wir die Möglichkeit, multifunktionale Freiraumnutzungen zu ermöglichen, die inzwischen auch schon ihre Praxistauglichkeit nachgewiesen haben. Dies gilt für fast alle Flächennutzungen, wie z.B. Landwirtschaft und Photovoltaik und/oder Artenschutz. Aus Sicht der Rohstoffgewinnung gilt dies besonders in folgenden Bereichen gut:

Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz

In die Interessensabwägung zwischen Hochwasserschutz und Rohstoffsicherung sollte eingegangen, dass in der Praxis ein Funktionieren beider Belange nachgewiesen ist. Hierfür liegen weitreichende praktische Erfahrungen und best-practice-Beispiele auch aus Sachsen-Anhalt vor. In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Merkblatt DWA-M 615 „Gestaltung und Nutzung von Baggerseen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall verweisen, welches in einem gesonderten Abschnitt unter dem Titel „Baggerseen in Hochwasserrückhalteräumen“ eingehend die Thematik behandelt. Dort heißt es: *„Die Nutzung von Baggerseen für den Hochwasserschutz stellt in den allermeisten Fällen eine*

multifunktionale Nutzungsform dar“ (DWA 2017, S. 41). Aus der Integration von Baggerseen in Polderanlagen entlang großer Hauptvorfluter können erhebliche Erhöhungen des Retentionsvolumens resultieren. Und auch der BRPH (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz) hat dies entsprechend berücksichtigt.

Rohstoffgewinnung und Erneuerbare Energien

Die Rohstoffindustrie kann einen bedeutenden Beitrag für die Erzeugung alternativer Energien leisten, ohne das neue Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Die Errichtung schwimmender PV-Anlagen auf Baggerseen sollte durch die Landesplanung ausdrücklich gefördert und mit einer Zielfunktion belegt werden. Die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Baggerseen lässt sich meist problemlos in die Wiedernutzbarmachung und den Abbaubetrieb integrieren und bietet eine Reihe von Vorteilen:

- keine Verschattungsproblematik,
- durch den Gewinnungsbetrieb ist bereits eine entsprechende elektrische Infrastruktur vorhanden,
- bei der Nutzung von Baggerseen verbesserter Wirkungsgrad durch Kühlung der Module,
- relativ schnelle Umsetzung (innerhalb weniger Monate).

Rohstoffgewinnung und Artenschutz

Rohstoffgewinnungsflächen besitzen bereits während des aktiven Betriebs ein hohes Potential für den Artenschutz. Der Bundesgesetzgeber hat dies ausdrücklich mit der letzten Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes aus 2021 (Insektenschutzgesetz) gewürdigt (BNatSchG 2009). So ist die „ungeregelte Sukzession“, wie sie in Tagebauen der Steine- und Erden-Industrie allgegenwärtig ist, als Maßnahme, die den Zielen des Naturschutzes und der Landespflege dient, in das Gesetz aufgenommen worden (vgl. § 1 Abs. 7, § 2 Abs. 7 und § 54 Abs. 10a BNatSchG n.F.). In § 1 Abs. 7 BNatSchG n.F. heißt es dazu: *„Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen un gelenkter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern.“* Damit werden temporäre Entwicklungen, die unter dem Begriff „Natur auf Zeit“ zusammengefasst sind, naturschutzfachlich durch den Gesetzgeber anerkannt und folgend in § 2 Abs. 7 entsprechend gewürdigt. *„Soweit sich der Zustand von Biotopen und Arten aufgrund freiwilliger Maßnahmen wie vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung auf einer Fläche verbessert, ist dieser Beitrag bei behördlichen Entscheidungen nach diesem Gesetz oder nach dem Naturschutzrecht der Länder im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme einer Nutzung oder einer sonstigen Änderung des Zustandes dieser Fläche, auch zur Förderung der zukünftigen und allgemeinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen.“*

4. Einführung eines neuen § 7 Abs. 3 Satz 4 ROG

Im Raumordnungsgesetz sollte § 7 Abs. 3 Satz 3 daher um folgenden Satz 4 ergänzt werden:

„In Raumordnungsverfahren zur Rohstoffgewinnung findet Satz 3 keine Anwendung.“

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG kann festgelegt werden, dass Vorranggebiete zugleich die „Wirkung von Eignungsgebieten“ nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 haben. Diese Regelung ist die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür, dass auf Landesebene im LEP und in den Regionalplänen Gebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen als „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ festgelegt werden können. Diese Gebiete nennt man vereinfacht „Konzentrationszonen“.

„Wirkung von Eignungsgebieten“ bedeutet planungsrechtlich, dass die Darstellung außerhalb der im Regionalplan festgelegten Gebiete für die gesamte Laufzeit des Regionalplans nicht mehr möglich ist („Ausschlusswirkung“). Die Folge dieser Ausschlusswirkung ist: Für Gebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sind keine Regionalplanänderungsverfahren mehr möglich. Dies bedeutet weiter, dass auch im Konfliktfall ein Ausweichen auf andere Bereiche im Wege der Regionalplanänderung ausgeschlossen ist.

Die mit der heutigen Konzentrationszonenplanung bezweckte Steuerungswirkung kann aber für Gebiete für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen bereits dadurch sichergestellt werden, dass diese als Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) zeichnerisch dargestellt werden, soweit im Textteil der Regionalpläne als regionalplanerisches Ziel festgelegt ist, dass Rohstoffgewinnung ausschließlich innerhalb der dargestellten Bereiche möglich ist. Viele Raumordnungspläne bezeichnen diese Vorgehensweise ebenfalls als „Konzentrationszonenplanung“. Diese Regelung stellt die Steuerungsfunktion der Raumplanungsbehörden sicher und ist verhältnismäßig, da dieser Zweck mit einem milderen Mittel erreicht wird. Die derzeit mögliche Ausschlusswirkung für den gesamten Planungsraum beschränkt diesen ohne Änderungsmöglichkeit, ohne dass dies erforderlich wäre, und verstößt daher gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Durch die Einfügung dieses Satzes 4 wird sichergestellt, dass Raumordnungspläne während ihrer Laufzeit im Wege einer Regionalplanänderung verändert werden können. Dies bewirkt ganz konkret die Flexibilisierung und damit auch Beschleunigung der Raumordnung. Dies ist unbedingt erforderlich, da die ausgewiesenen Flächen oft nicht oder nicht vollständig genutzt werden können (mangelnde Akzeptanz, keine Flächenverfügbarkeit, inhomogene Lagerstätte, Sperrparzellenpolitik, Unwirtschaftlichkeit, Bedarfsänderung etc.). Gerade in Konfliktfällen oder bei neuen Planungsideen (z. B. Wohnen am Wasser, Hochwasserschutz, Landschaftsgestaltung, Flussanierungen, etc.) müssen die raumplanerischen Voraussetzungen an eine Konfliktlösung oder eine neue Planungsidee angepasst werden können. Regionalpläne mit ihren langen Laufzeiten, können ferner nicht auf Veränderungen im Bereich der Anwendung alternativer Baustoffe oder des Substitutionspotentials durch den

Einsatz von Recyclingmaterialien reagieren und sich somit an eine möglicherweise veränderte Bedarfssituation anpassen. Die derzeitige Möglichkeit, auf Landesebene eine Ausschlusswirkung für nicht dargestellte Bereiche ausweisen zu können, verhindert die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, sodass die Raumplanung während der gesamten Laufzeit des Raumordnungsplanes gerade nicht steuernd eingreifen kann und völlig unflexibel ist. Zusätzlich wird verhindert, dass sich fachrechtliche Ausnahmebestimmungen (z.B. Wasserhaushaltsgesetz oder Bundesnaturschutzgesetz) durchsetzen, da über das gesamträumliche Plankonzept für den gesamten Planungsraum Tabuzonen definiert werden müssen, die aufgrund ihrer Pauschalisierung keine Einzelfallprüfung zulassen.

5. Streichung des § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 5 ROG-Referentenvorschlags

Wir möchten darum bitten, den Formulierungsvorschlag des Referentenentwurfs unter § 7 Abs. 3 (vgl. Artikel 1, Nr. 4 a) cc)) zu streichen. Alternativ möchten wir um die Aufnahme einer Ausnahme für die Rohstoffgewinnung als darauffolgenden Satz bitten:

„Die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung nach Satz 3 erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle. Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für die Nutzung oder Funktionen ausgeschlossen, ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich.“

„Ausgenommen hiervon ist die Sicherung und Gewinnung von mineralischen Rohstoffen.“

Begründung

Die Etablierung einer Regelung wie in § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 5 ROG-Referentenentwurf bedeutet für den ohnehin schon erschwerten Grundstückserwerb, dass die Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch (Privilegierung der Rohstoffgewinnung) leerläuft und der Zugriff auf Grundstücke für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen ausgeschlossen über die Regionalplanung wird, die sich vor der Erarbeitung in einigen Bundesländern über die Flächennutzungspläne informiert und sich an die dortigen Festlegungen hält. So sieht das Landesplanungsgesetz in Baden-Württemberg vor, dass die Festlegung von Eignungsgebieten in Baden-Württemberg nicht zulässig ist. Häufig praktiziert wird hingegen die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschluss Wirkung für regional bedeutsame Vorhaben, also quasi-Eignungsgebiete. Der Flächenumfang für regional bedeutsame Vorhaben bewegt sich zwischen zwei und 10 ha je nach Region und den oben angeführten Aspekten.

6. Änderungsvorschlag für § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG-Referentenentwurf

Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder **erheblich** stärkeren Berührung von Belangen führt, (...):

Begründung

Eine Ergänzung um das Wort „erheblich“ ist aus Praktikabilitätsgründen zwingend erforderlich. Bei einer Regionalplanfortschreibung werden im Rahmen einer Anhörung regelmäßig mehrere 100 Gebietsfestlegungen geändert und sind damit einer erneuten Offenlegung zuzuführen. Diese einem jeweils separaten Adressatenkreis zuzuleiten ist nicht praktikabel. Daher erfolgt regelmäßig eine erneute Gesamtoffenlage des Planentwurfs mit entsprechendem Zeitaufwand. Die Beschränkung auf eine „erheblich“ stärkere Berührung der Belange reduziert damit den Betroffenenkreis und beschleunigt die Planung.

7. Verbindliche Vorgaben des Bundes für Rohstoffgewinnung

Wir begrüßen auch den Formulierungsvorschlag für eine Neuregelung in § 13 Abs. 1a (Art. 1 Nr. 8), wonach die Landesweiten Raumordnungspläne, Regionalpläne und die regionalen Flächennutzungspläne den in § 17 ROG, d.h. auch den in § 17 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 niedergelegten Grundsätzen und damit auch der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung zu folgen. Dies entspricht nach hiesigem Verständnis dem Vorbild des § 1 Abs. 4 ROG, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Dies sollte in die Begründung des Textes mit aufgenommen werden, um den planenden Ländern und auch den Regionalbehörden die Interpretation der neuen Regelung zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

8. Änderungsvorschlag für § 15 Abs. 1 Satz 2 des ROG-Referentenentwurfs

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Formulierung in Art. 1 § 15 Abs. 1 Satz 2 ist um einen Satz 3 "**Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sollen bei nicht standortgebundenen Vorhaben auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.**" zu ergänzen. Satz 2 Nr. 2 ist zu streichen. Folgende Änderung des § 15 Abs. 1 Satz 2 nebst Ergänzung um Satz 3 wird vorgeschlagen:

„Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind die

1.Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere (...) mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und

2. überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sollen bei nicht standortgebundenen Vorhaben auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein.“

Begründung

Die im ROG-Referentenentwurf vorgesehene Neuregelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 ist abzulehnen, weil sie den mit der Novelle verfolgten Zweck der Flexibilisierung und Beschleunigung konterkariert. Die bisherige „Soll“-Regelung des Raumordnungsgesetzes ist beizubehalten und auf nicht standortgebundene Vorhaben zu begrenzen. Hierdurch werden Prüfaufwände bei standortgebundenen Vorhaben reduziert, für die sich regelmäßig ohnehin keine ernsthaft in Betracht kommenden Standort – oder Trassenalternativen aufdrängen. Eine verpflichtende Prüfung ist für standortgebundene Vorhaben der Rohstoffgewinnung führt bei Neuaufschlüssen zu Erkundungsaufwand und -zeit, Grunderwerb und den Neubau von Werksanlagen in zweistelliger Millionenhöhe. Dies verzögert sowohl aus raumordnerischer als auch wirtschaftlicher Sicht das Verfahren und ist unnötig. Der Diskussion um die Erschließung neuer Standorte anstelle der Erweiterung bestehender Standorte aufgrund örtlicher Betroffenheit (Sankt Floriansprinzip) kann hierdurch zusätzlich Einhalt geboten werden. Angesichts einer gewünschten Beschleunigung sollte es daher bei der derzeitigen Alternativenprüfung bleiben.

9. Ergänzung des § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG-Referentenentwurf um Satz 4

Nach der aktuellen Formulierung hängt das weitere Verfahren bzw. der Verfahrensverlauf quasi in der Luft. Für eine Beschleunigung des Verfahrens schlagen wir daher in Anlehnung an die 9. BlmschV eine Ergänzung des § 15 Abs. 2 des ROG-Referentenentwurfs nach Satz 1 vor:

„Die verfahrensführende Behörde hat nach Eingang der Verfahrensunterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, deren Vollständigkeit zu prüfen. Sind die Verfahrensunterlagen nicht vollständig, so hat die Behörde den Vorhabenträger unverzüglich zur Vervollständigung aufzufordern. Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Verfahrensunterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. Dem Vorhabenträger wird der Eingang der vollständigen Verfahrensunterlagen schriftlich bestätigt.“

Begründung

In der Praxis wird die 6-Monats-Frist häufig nicht eingehalten. Dies resultiert regelmäßig aus (mehreren, teils nacheinander erfolgenden) Nachforderungen und somit einer verschleppten

Vervollständigung der Unterlagen (sofern keine informelle Prüfung vor Einreichung erfolgt ist). Hierdurch verschleiert sich der Fristbeginn und dies wiederum verlängert den Gesamtzeitraum bis zur Beurteilung. Ferner wird auch nach der Vollständigkeit die Frist nicht nur in Ausnahmefällen überzogen. Mit der Änderung wird eine strikte Vorgehensweise vorgegeben, die Zeiträume und Fristen nachvollziehbarer regelt, die Behörden zur zügigen Bearbeitung anhält und somit insgesamt zur Beschleunigung der Raumverträglichkeitsprüfung beiträgt. Die schriftliche Bestätigung der Vollständigkeit erleichtert dem Vorhabenträger die Zeitplanung und schafft Verfahrensklarheit.

10. Anpassung des § 15 Abs. 2 ROG-Referentenentwurf

Die Formulierung in § 15 Abs. 2 Referentenentwurf ist geeignet zu einer Doppelprüfung nach ROG und UVPG zu führen. Dies lehnen wir entschieden ab, da es der gewünschten Beschleunigung und Flexibilisierung der Raumordnung widerspricht. Das System der Raumplanung und das der Genehmigungsverfahren müssen sinnvoll und wo möglich ineinandergreifen, da beide größtenteils im Dienste derselben Belange stehen. Das gilt auch und insbesondere für die Raumordnung und die UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung). Sie sollten stärker miteinander verzahnt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden (so auch im Koalitionsvertrag, S. 10 ff. niedergelegt). Daher sollte die UVP bzw. die Prüfung der Umweltbelange auf der Ebene der Raumordnung nur die dort relevanten Punkte und die UVP auf Projekt- bzw. Vorhabenebene sich nur auf zusätzliche oder vertiefte Prüfbelange erstrecken.

Wir schlagen daher vor, die Formulierung in § 15 Abs. 2 ROG-Referentenentwurf „entsprechend Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ zu streichen:

„Der Vorhabenträger legt der zuständigen Raumordnungsbehörde die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen; hierzu gehören auch geeignete Angaben ~~entsprechend Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung~~ zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.“

Begründung

Die im Referentenentwurf avisierte Untersuchungstiefe geht weit über das notwendige Maß in der Raumverträglichkeitsprüfung hinaus und schließt Belange ein, die nicht raumrelevant sind. Die zu prüfenden Belange werden bei Raumverträglichkeitsprüfungen regelmäßig im Genehmigungsverfahren im Rahmen des Scoping individuell ermittelt und festgelegt.

II. Zu Art. 11 des Referentenentwurfs (ROV)

Änderung Art. 11 § 1 Nr. 17 des ROV-Referentenentwurfs

10 ha streichen und durch „**25 ha**“ ersetzen:

Nr. 17 andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von ~~10ha~~ **25ha** oder mehr

Begründung

Seit Einführung der Raumordnungsverordnung und der Flächengröße von 10 ha für Rohstoffgewinnungsvorhaben hat sich z.B. die Betriebsstruktur, die Fördermengen, die Zahl der Gewinnungsstellen, die Emissionen etc. erheblich verändert. ~~Und zwar im positiven und negativen. Die Anpassung an die regelmäßigen Schwellenwerte für obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfungen erscheint angemessen.~~ Weiterhin kann im Zweifel eine Raumverträglichkeitsprüfung bei besonders erheblichen Raum- und Umweltauswirkungen erfolgen. Hierdurch erfolgt bei mittelgroßen Vorhaben zwischen zehn und 25 ha eine Verfahrensbeschleunigung, indem auf das separate Verfahren, vorgeschaltet zum fachrechtlichen Genehmigungsverfahren, verzichtet wird. In diesen Fällen können die Raumordnungsbelange im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Damit wird auch die engere Verzahnung von Planungs- und Genehmigungsverfahren erreicht.